

Wolfgang Rehm (VIRUS) 7.3.2017 Textbaustein – als Beilage

SV Luftreinhalte-technik - Anschein der Befangenheit nicht auszuschließen

Skandalös ist aber, dass sich im Zuge von Recherchen von Herrn Dr. Wimmer, der auch als fachkundiger Zeuge p.A. Steinfeld 40, 4563 Micheldorf, (er kann sich nachher noch erläuternd dazu äußern) bei der Verhandlung anwesend ist, betreffend diverse Umweltverträglichkeitserklärungen der Laboratorium für Umweltanalytik GmbH (LUA) herausgestellt hat, dass die von der Meteo Science, Mursch-Radlgruber KG erstellte Umweltverträglichkeitserklärung (Fachbeitrag Luft und Klima) massive Übereinstimmungen aufweist, und es somit unübersehbare Anzeichen gibt, dass es mit dem behördlich bestellten Sachverständigen für Luftreinhalte-technik (bzw. seinem Technischen Büro) eine unstatthaft enge Kooperation gegeben haben muss oder sogar von der LUA als "Ghostwriter" ausgearbeitet wurde.

Denn: Ähnlich wie beim Projekt Deponie Marchfeldkogel (RU4-U557) sind zahlreiche Textpassagen im Fachbeitrag Luft/Klima von Prof. Mursch-Radlgruber (Meteoscience) text- und formatierungsgleich wie eindeutig dem Laboratorium für Umweltanalytik zuordenbare Luftschadstoffgutachten. Der Aufbau (Struktur) des Fachbeitrags Luft/Klima von Prof. Mursch-Radlgruber entspricht typisch einem Gutachten der Laboratorium für Umweltanalytik GmbH. Es spricht daher auch im gegenständlichen Fall sehr viel dafür, dass das Laboratorium für Umweltanalytik – wenn nicht alleiniger Autor, so doch Mitautor – des Fachbeitrags von Mursch/Radlgruber gewesen ist.

Für diese Schlussfolgerung sekundär, aber: um Missverständnisse zu vermeiden wird darauf hingewiesen dass das Einreichprojekt 2010 der S8 (2010 erarbeitet) und 2011 eingereicht wurde somit dieser Hauptbeitrag des Vergleichs grundsätzlich älteren Datums ist, auch wenn für die Bearbeitung durch Dr. Wimmer die geringfügig modifizierte Bearbeitungsversion B Verwendung fand.

Natürlich kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Umweltverträglichkeitserklärung in Weiten Teilen Projektes "S 8 Marchfeld Schnellstraße" abgeschrieben wurde. Wie aber in der Folge noch dargelegt wird, erscheint dies in Ansehung der übernommenen Fehler, gleichen Formatierungen, vollkommen gleichen Textbausteinen und Tabellen, völlig unwahrscheinlich. Auch der offensichtliche Versuch die Verweise auf Herrn DI Dr. Ellinger zu entfernen, wobei allerdings dieser Versuch durch Vergessen der Streichung im Literaturverzeichnis zunichtegemacht wurde, wirft ein bezeichnendes Bild auf das (bezeichnen wir es einmal vorläufig als) "Plagiat".

Die S8 Unterlagen waren bis Sommer 2014 nicht öffentlich verfügbar müssen also aktiv weitergegeben worden sein und begründet die Weitergabe aus Sicht der Einschreiteren allein schon ein für einen Sachverständigen unstatthaftes Naheverhältnis.

Es bleiben vier Deutungsmöglichkeiten

1. Es wurden die Unterlagen in Form von .pdf Dokumenten weitergegeben wie sie später auch auf den UVE Datenträgern wurden (Dies erscheint aufgrund der Schwierigkeit des Formatierungsverlustes beim Kopiervorgang und des Aufwandes zu deren Rekonstruktion die unwahrscheinlichste Variante zu sein)

2. Es wurden Originaldokumente bzw. Textbausteine weitergegeben
3. LUA Mitarbeiter haben an der Erstellung des UVE Fachbeitrages „Deponie Enzersdorf“ mitgewirkt
4. Der Fachbeitrag wurde zur Gänze von der LUA erstellt

Konkret wurden in der Beilage der Fachbeitrag Luft und Klima des Projektes "Deponie Enzersdorf" (erstellt von der Meteo Science, Mursch-Radlgruber KG) mit dem Fachbeitrag „Luft und Klima“ der Umweltverträglichkeitserklärung des Projektes "S 8 Marchfeld Schnellstraße", mit dem Fachbeitrag Luft und Klima und der Umweltverträglichkeitserklärung des Projektes „380-kV-Salzburgleitung St. Peter-Tauern"

und mit dem Fachbeitrag Luft und Klima des Projektes "Outletcenter Parndorf Phase 5" jeweils erstellt von der Laboratorium für Umweltanalytik GmbH) verglichen und dabei massive Übereinstimmungen festgestellt.

Wir legen als Beweis einerseits eine diesbezügliche Zusammenstellung von Dr. Wimmer vor. Für den Fachbeitrag Luft und Klima des Projektes "Deponie Enzersdorf an der Fische" (erstellt von der Meteo Science, Mursch-Radlgruber KG) wird auf die Projektunterlagen verwiesen

Für den Fachbeitrag Luft und Klima des Projektes "S 8 Marchfeld Schnellstraße" (erstellt von der Laboratorium für Umweltanalytik GmbH) sowie auf den Akt Marchfeldkogel RU4 U557 und Stellungnahme 30.1.2014 verwiesen

Dieser Zusammenstellung ist mit aller Deutlichkeit zu entnehmen, dass insbesondere die offiziell von der MeteoScience, Mursch-Radlgruber KG erstellte Umweltverträglichkeitserklärung des Projektes "Deponie Enzersdorf" und die von der Laboratorium für Umweltanalytik GmbH erstellte Umweltverträglichkeitserklärung des Projektes "S 8 Marchfeld Schnellstraße" über weite Passagen nicht nur inhaltlich ident, sondern größtenteils auch wortgleich sind.

Unbeschadet der Tatsache, dass große Teile der Umweltverträglichkeitserklärungen wortgleich sind, soll beispielsweise folgenden - teils mit den identen Fehlern behafteten - Passagen besonderes Augenmerk gewidmet werden um deutlich aufzuzeigen, dass zahlreiche Passagen offensichtlich aus dem selben elektronischen Dokument übernommen wurden:

Auf Seite 17 des Fachbeitrages des Projektes "Deponie Enzersdorf" wird „§20" statt „§ 20" geschrieben. Interessant ist, dass diese unübliche Form ebenso im Fachbeitrag des Projektes "S 8 Marchfeld Schnellstraße" gewählt wurde.

- In den Fachbeiträgen werden diverse Werte auf verschieden formatierte Arten angeführt. An manchen Stellen wird beispielsweise der Wert PM_{10} als "PM10" oder als "PM 10" angeführt (z.B. S23). Äußerst interessant ist dabei, dass die jeweils gewählte Variante im Fachbeitrag des Projektes "Marchfeldkogel" an gleicher Stelle auch im Fachbeitrag des Projektes "S 8 Marchfeld Schnellstraße" in der selben Variante angeführt wird.

- Auch die auf Seite 76 des Fachbeitrages des Projektes " Deponie Enzersdorf " beschriebenen Maßnahmen zum Fachbereich Luft sind mit den Maßnahmen des Fachbeitrages des Projektes "S 8 Marchfeld Schnellstraße" ident. Lediglich das Wort "(Baustelle von) Straßenbauvorhaben" wurde durch das Wort "Deponiebetrieb" ersetzt.

- Auf Seite 45 des Fachbeitrages des Projektes "Deponie Enzersdorf" wird als Quelle der Tabelle 23 - die nahezu ident mit der Tabelle 29 des Fachbeitrages des Projektes "S 8 Marchfeld Schnellstraße" ist - lediglich der Jahresbericht Luftgütemessungen angeführt.

Die im Projekt "S 8 Marchfeld Schnellstraße" angeführten Quellen der Messungen des Sachverständigen für Luftreinhaltetechnik wurden im Projekt "Deponie Enzersdorf" entfernt. Dabei ist den Verfassern des Fachbeitrages "Deponie Enzersdorf" allerdings der Fehler unterlaufen, diese Literaturquellen nicht auch im Literaturverzeichnis zu entfernen. Im Literaturverzeichnis ist wieder die übliche Übereinstimmung mit dem Projekt "S 8 Marchfeld Schnellstraße" zu finden, welche sogar inhaltlich und auch von der Formatierung her völlig identisch ist.

Die in beiden Literaturverzeichnissen angeführte RVS 09.02.33 „Lüftungsanlagen, Immissionsbelastung an Portalen“ ist eindeutig dem Bundesstraßenbereich zuzuordnen

Die Literaturverzeichnisse beinhalten jeweils identisch unveröffentlichte Messergebnisse des LUA

Einen deutlicheren Beleg für die oben dargelegte Vorgangsweise kann es gar nicht geben. Darüber hinaus sind nahezu alle Tabellen gleich formatiert und beschrieben, lediglich die relevanten Zahlen wurden geändert.

Somit wurden nicht nur große Passagen wortgleich übernommen bzw. abgeschrieben, sondern auch nahezu sämtliche Eigenarten in Bezug auf Wortwahl und Formatierung übernommen.

Der hier zu ziehende Befund deckt sich mit jenem im Fall Marchfeldkogel bereits dokumentierten.

Der Antragsteller (bzw. die Behörde) hat somit (auch hier) faktisch das Projekt in Bezug auf die Luftreinhaltung vom einer an der Erstellung direkt oder indirekt beteiligten Person als Sachverständiger im Verfahren prüfen lassen. Dass Projektant und Behördengutachter ein und dieselbe Person sind, ist in einem Rechtsstaat völlig inakzeptabel.

In diesem Zusammenhang wird schließlich auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshof verwiesen (beispielhaft: Entscheidungen 2011/06/0202 vom 12.11.2012 m.w.H., sowie Ra 2015/08/0211 vom 26.09.2016mwH)

Die Einschreiterin stellt daher den

ANTRAG

Wir stellen hiermit einen Antrag gemäß §53 i.V.m. §7 AVG und lehnen den nichtamtlichen Sachverständigen für Luftreinhaltetechnik wegen Befangenheit ab.

Die Behörde möge eine Überprüfung vornehmen, das Verfahren unterbrechen und einen neuen Sachverständigen bestellen.